



# Inklusion an Berliner Schulen entschlossen umsetzen

Warum die Berliner Landesregierung dringend schulpolitische Maßnahmen zur Umsetzung schulischer Inklusion ergreifen muss

## Position

**Die Berliner Bildungspolitik muss sich an den menschenrechtlichen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ausrichten und eine qualitativ hochwertige schulische Inklusion aller Kinder mit Behinderungen sicherstellen. Förderschulen als exklusive Lernorte zu erhalten und auszubauen, widerspricht der Verpflichtung zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems und verstärkt soziale Ungleichheiten. Stattdessen muss die Landesregierung inklusivere Strukturen schaffen und fördern, um das Bildungssystem entsprechend den Vorgaben der UN-BRK weiterzuentwickeln. Dies sollte der Senat durch die Reform des Schulgesetzes normativ absichern.**

Obwohl im Koalitionsvertrag ein Bekenntnis zur UN-BRK abgegeben und die Unterstützung sowie Weiterentwicklung der Inklusion an Berliner Schulen zugesichert wurde,<sup>1</sup> werden in Berlin nach wie vor stark segregierende Strukturen aufrechterhalten und sogar ausgebaut, die der Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems entgegenstehen. Diese Praxis steht zudem im Widerspruch zu den Verpflichtungen des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG), das seit 2016 die Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene sicherstellen soll (vgl. § 10 Satz 1 und 2 Nr. 2 LGBG<sup>2</sup>). Ein deutliches Beispiel für die gegensätzliche Entwicklung ist der fortgesetzte Ausbau von Förderschulen und -klassen seit 2020,<sup>3</sup> während gleichzeitig immer weniger inklusive Schwerpunktschulen hinzukommen.<sup>4</sup> Hinzu kommt, dass das Berliner Schulgesetz die Vorgaben zur schulischen Inklusion nur unzureichend umsetzt.<sup>5</sup> Zivilgesellschaftliche Organisatio-

nen berichten zudem, dass Schüler\*innen mit Behinderungen überdurchschnittlich häufig von Nichtbeschulung und verkürzter Beschulung<sup>6</sup> betroffen sind. Die beschriebenen strukturellen Defizite in der Umsetzung inklusiver Bildung in Berlin werden durch wissenschaftliche Analysen gestützt: Das Wissenschaftszentrum Berlin stuft in seiner 2021 veröffentlichten länderübergreifenden Studie zur Umsetzung inklusiver Bildung das Bundesland Berlin als „strukturpersistent“ ein.<sup>7</sup> Das heißt, dass (perspektivisch) Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (§ 38 SchulG) als eigenständiger Lernort Bestandteil der Schulstruktur bleiben und eine schrittweise Auflösung der Sonderstrukturen nicht geplant ist.

Sowohl die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die unzureichende praktische Umsetzung inklusiver Bildung in Berlin verdeutlichen, dass die Förderung von Inklusion bislang lediglich eine Absichtserklärung ist und die erforderlichen strukturellen Reformen noch ausstehen.

Die aus der UN-BRK resultierenden menschenrechtlichen Verpflichtungen sind eindeutig: Gemäß Artikel 24 sind die Vertragsstaaten – einschließlich aller föderalen Ebenen<sup>8</sup> – dazu verpflichtet, jegliche Form der Segregation im Bildungssystem zu überwinden und ein inklusives Schulsystem zu gewährleisten, in dem Schüler\*innen mit und ohne Behinderungen gemeinsam unterrichtet werden.<sup>9</sup> Die Umsetzung der Schulpolitik und damit auch Fragen zur Schulstruktur und Unterrichtsgestaltung liegen in Deutschland im

Kompetenzbereich der Bundesländer.<sup>10</sup> Die Bundesländer sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unmittelbar an die verbindlichen Vorgaben der Konvention gebunden.<sup>11</sup> Das Land Berlin hat die verbindliche Geltung der UN-BRK für seinen Zuständigkeitsbereich bekräftigt.<sup>12</sup> Die Landesregierung ist dazu verpflichtet, gezielte und effektive Maßnahmen zu ergreifen, um ein inklusives Schulsystem schrittweise und zügig zu etablieren (objektiv-rechtlicher Gestaltungsauftrag). Gleichzeitig sind die staatlichen Stellen in Berlin dazu angehalten, im Bedarfsfall angemessene Vorkehrungen zu treffen, um den Zugang zum allgemeinen Bildungssystem sicherzustellen (Individualanspruch gemäß Art. 24 Abs. 1 UN-BRK).

In seiner Staatenprüfung 2023 kritisierte der UN-Fachausschuss Deutschland für seine mangelnde Umsetzung der UN-BRK. Dabei verwies er insbesondere auf das noch immer existierende Förderschulsystem.<sup>13</sup> Dass die Aufrechterhaltung oder gar die Förderung segregierender Strukturen nicht mit der UN-BRK vereinbar ist, hat der Fachausschuss bereits in seinen Abschließenden Bemerkungen 2015<sup>14</sup> und in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 zum Recht auf inklusive Bildung 2016<sup>15</sup> klargestellt.

### **Elternwahlrecht als Hindernis für inklusive Bildung**

Die Landesregierung rechtfertigt die binäre Struktur des Regel- und Förderschulsystems mit einem Verweis auf das sogenannte Elternwahlrecht<sup>16</sup>. Im Normtext der UN-BRK wurde das Elternwahlrecht jedoch bewusst nicht aufgenommen, da ein dauerhaftes Nebeneinander von Regel- und Förderschulen, verbunden mit einem Wahlrecht, nicht vereinbar ist mit der Verpflichtung, ein inklusives Bildungssystem zu schaffen.<sup>17</sup>

Die Doppelstruktur aus Förderschulen und Regelschulen ist kostenintensiv und erschwert es, sonderpädagogische Lehrkräfte für inklusive Angebote an allgemeinen Schulen einzusetzen, da das Personal überwiegend an Förderschulen gebunden bleibt. Studien belegen, dass die Ressourcenausstattung an allgemeinen Schulen häufig unzureichend ist, was die qualitätsvolle Umsetzung der schulischen Inklusion erschwert und Widerstände bei den

Beteiligten hervorruft.<sup>18</sup> Es ist deshalb stark zu bezweifeln, dass es sich um zwei qualitativ gleichwertige Angebote schulischer Bildung handelt.

Obwohl Eltern nicht in der Position sind, strukturelle Veränderungen zugunsten eines inklusiven Schulsystems herbeiführen zu können, wird damit eine zentrale Steuerungsleistung für die Umsetzung der schulischen Inklusion auf die Eltern übertragen. Dies entlässt die Landesregierung aus ihrer Pflicht, die Umsetzung inklusiver Bildung aktiv voranzutreiben – entgegen den Verpflichtungen aus Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 lit a, b UN-BRK.

### **Inklusion als Frage sozialer Gerechtigkeit**

Das Wahlrecht steht aber nicht nur aus schulstrukturellen und rechtlichen Gründen in der Kritik, sondern auch aufgrund seiner hochgradigen sozialen Selektivität.<sup>19</sup> Der Selektionsprozess zwischen inklusiver und separater Beschulung wird maßgeblich durch bestehende soziale Ungleichheiten mitbestimmt. Zu den Faktoren, die eher zu einer separaten Beschulung führen, gehören unzureichende Kenntnisse des Bildungs- und Verwaltungssystems und/oder ein fehlender Zugang hierzu, begrenzte sozioökonomische Ressourcen und eingeschränkte Möglichkeiten, juristische Rechtsansprüche durchzusetzen sowie rassistische Zuschreibungsprozesse bei der Bildungswahlentscheidung.

In der Zusammensetzung der Schüler\*innenschaft an Förderschulen wird dies sichtbar: Ein disproportional hoher Anteil aller Kinder und Jugendlichen an Förderschulen kommt aus armuts- und bildungsdiskriminierten Familien und migrantischen Familien oder solchen, denen ein Migrationshintergrund zugeschrieben wird.<sup>20</sup> Für Kinder, deren Eltern höchstens einen Hauptschulabschluss oder die mittlere Reife haben, ist die Wahrscheinlichkeit, eine Förderschule zu besuchen, 6,6-mal so hoch wie für Kinder von Eltern mit einem höheren Schulabschluss. In Ostdeutschland (mit Berlin) ist die Wahrscheinlichkeit sogar 9-mal so hoch.<sup>21</sup> Inklusion ist daher nicht nur eine Frage der Rechte von Menschen mit Behinderungen, sondern berührt auch zentrale Fragen der sozialen Ungleichheit. Für viele Schüler\*innen, die die Förderschule besuchen,

markiert die Beschulung oft nur den Beginn einer lebenslangen Exklusionskette, da sie nach der Schulzeit in Sondersystemen wie Werkstätten für behinderte Menschen verbleiben und auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen sind.<sup>22</sup>

## Wie Transformation gelingt

Wie ein transformativer Wandel des Schulsystems hin zu inklusiven Angeboten funktionieren kann, zeigt das Beispiel Bremen: Nach Ratifizierung der UN-BRK 2009 nahm Bremen eine umfassende Schulstrukturreform vor, die auch das Schulgesetz umfasste. Das neue Schulgesetz regelt den gemeinsamen Unterricht von Schüler\*innen mit und ohne Behinderungen während ihrer gesamten Bildungslaufbahn, enthält ein subjektives Recht auf schulische Inklusion für alle Schüler\*innen und statuiert die Schaffung der „inklusive Schule“ als gesetzlichen Schulentwicklungsauftrag (§ 3 Abs. 4 BremSchIG). Im Anschluss an die Gesetzesnovelle löste Bremen Förderschulen schrittweise auf und etablierte ein Unterstützungssystem an allgemeinen Schulen. Seit 2012 ist an jeder allgemeinen Schule ein Zentrum für unterstützende Pädagogik eingerichtet, dessen Personal für zentrale sonderpädagogische Aufgaben wie Diagnostik, Beratung sowie Organisation und Durchführung von Förderangeboten verantwortlich ist (vgl. § 22 BremSchIG). Zusätzlich wurden regionale Beratungs- und Unterstützungszentren geschaffen, an denen temporäre Lerngruppen gebildet werden können und die Aufgaben wie Krisenintervention und Bearbeitung von Schulvermeidung übernehmen. Diese Strukturen unterstützen Schüler\*innen mit Förderbedarf, ohne sie aus der allgemeinen Schulgemeinschaft auszuschließen. Bremen ist heute eines der fortschrittlichsten Bundesländer bei der schulischen Inklusion und könnte Berlin diesbezüglich wertvolle Impulse geben.<sup>23</sup>

## Schulgesetz als Schlüssel zur Inklusion

Das zentrale rechtliche Instrument, um schulische Inklusion voranzutreiben, ist auch in Berlin das Schulgesetz. Bislang enthält das Berliner Schulgesetz jedoch nur wenige normative Grundlagen zur Umsetzung inklusiver Bildung und umfasst im

Gegenteil sogar Vorschriften, die im Widerspruch zu einer inklusiven Schulbildung stehen. Um die Konformität zu gewährleisten, sind eine Reihe rechtlicher Anpassungen notwendig.<sup>24</sup> Dazu gehört insbesondere, die inklusive Schule als gesetzlichen Auftrag zu normieren, einen uneingeschränkten Zugang zur allgemeinen Schule sicherzustellen, einen Individualanspruch auf angemessene Vorkehrungen und ein inklusiv ausgerichtetes Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zu entwickeln. Ein weiterer wesentlicher Aspekt betrifft die Lehrkräftebildung. Es bedarf verpflichtender Aus- und Fortbildungsprogramme einerseits für Lehrer\*innen, in denen theoretisches und praktisches Wissen zur inklusiven Pädagogik und barrierefreien Kommunikation vermittelt wird, und andererseits für den inklusiven, barrierefreien gemeinsamen Unterricht für Pädagog\*innen, Erzieher\*innen und andere Mitarbeitende der multiprofessionellen Teams. Zudem sollte im Schulgesetz die Integration sonderpädagogischer Fachkräfte an allgemeinen Schulen festgelegt werden, um eine umfassende Unterstützung für Schüler\*innen mit Förderbedarf zu schaffen und einen schrittweisen Abbau der Sonderstrukturen zu ermöglichen.

## Schulabschluss vermeiden

Ein ernstes Problem in der Anwendungspraxis des Berliner Schulgesetzes betrifft den Ausschluss vom Schulunterricht, der nach aktuellem Schulgesetz unter bestimmten Bedingungen zulässig ist (vgl. § 43 lit. b SchulG). Ein Schulausschluss stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf Bildung dar und kann erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Schüler\*innen und deren weiteren Bildungsweg haben. Insbesondere für langfristige Schulausschlüsse über mehrere Wochen, Monate oder gar Jahre ist stark anzuzweifeln, dass sie in Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerechtfertigt sein können. Zivilgesellschaftliche Organisationen weisen darauf hin, dass Schüler\*innen mit Behinderungen überproportional häufig von Schulausschlüssen betroffen sind sowie auch von Maßnahmen wie dem vorzeitigen Nachhause-Schicken oder der Reduzierung der Schulstunden, die ohne formelles Verfahren erfolgen.<sup>25</sup> Erfahrungsberichten zufolge werden Schulausschlüsse oft als Reaktion auf vermeintlich

nicht handhabbare Unterrichtsstörungen begründet und beruhen auf fehlender adäquater Unterstützung (Schulassistenz, sonderpädagogische Fachkräfte) beziehungsweise Infrastruktur an Schulen.<sup>26</sup> Diese Beobachtungen verdeutlichen die strukturellen Defizite des Berliner Schulsystems im Hinblick auf Inklusion.

## Politischen Diskurs menschenrechtlich ausrichten

Eine Transformation des Bildungssystems erfordert auch einen Wandel im politischen Diskurs. In Berlin zeigen sich im Kontext von inklusiver Bildung wiederkehrende Argumentationsmuster, die Menschen mit Behinderungen als „Andere“ markieren und sie damit sprachlich von der übrigen Gesellschaft abgrenzen. In Debatten zur Umsetzung inklusiver Bildung werden Schüler\*innen mit Behinderungen vielfach als Problem oder Belastung für das Schulsystem dargestellt.<sup>27</sup> Diese Sichtweise trägt dazu bei, dass die strukturelle Segregation nicht nur beibehalten, sondern auch gesellschaftlich akzeptiert wird. Eine menschenrechtsbasierte Perspektive auf inklusive Bildung muss hingegen die Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe durch die Vermeidung von Selektionsprozessen in den Mittelpunkt rücken. Dabei liegt der Fokus auf dem Abbau von Barrieren, die inklusive Bildung erschweren. Eine stärkere Orientierung an bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen würde maßgeblich zur Versachlichung der politischen Diskussion beitragen und empirische Belege liefern, dass ein inklusives Lernumfeld das Lernen und die Entwicklung aller Schüler\*innen fördert.<sup>28</sup>

## Empfehlungen an das Land Berlin

Zur Umsetzung der UN-BRK, der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses, des Landesgleichberechtigungsgesetzes und des Koalitionsvertrags sowie der zentralen menschenrechtlichen Anforderungen an eine inklusive Schulbildung, empfiehlt die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention dem Land Berlin folgende Maßnahmen<sup>29</sup>:

- 1 Transformation des Bildungssystems:** Systematische Reduzierung von Sonderstrukturen und Aufbau eines flächendeckenden, wohnortnahen Angebots inklusiver Regelschulen, unter aktiver Mitwirkung von Schüler\*innen mit Behinderungen und deren Familien;
- 2 Umwandlung von Förderschulen:** Reorganisation des Personals an Förderschulen in ein Unterstützungssystem innerhalb der Regelschulen. Der segregierte Lernort wird langfristig aufgelöst und das Personal der Förderschulen Teil des Lehrerkollegiums an allgemeinen Schulen;
- 3 Menschenrechtlich orientierte Reform des Schulgesetzes:** Schaffung eines Schulgesetzes, das den Anforderungen aus der UN-BRK entspricht;<sup>30</sup>
- 4 Aus- und Fortbildung von Lehrkräften:** Einführung verpflichtender Aus- und Fortbildungsprogramme, die theoretisches und praktisches Wissen zur inklusiven Pädagogik und barrierefreien Kommunikation vermittelt;
- 5 Weiterbildung für gemeinsamen Unterricht:** Verpflichtende Fortbildungsangebote für Pädagog\*innen, Erzieher\*innen und Mitarbeitende für inklusiven, barrierefreien Unterricht in multiprofessionellen Teams.

- 1 Koalitionsvertrag 2023–2026, S. 43.
- 2 § 10 Satz 1 und 2 Nr. 2 sehen vor, dass alle öffentlichen Stellen bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet sind, alle zur Wahrung des Diskriminierungsverbots gebotenen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern und Jugendlichen alle Rechte genießen können. Insbesondere haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen von ihrem Recht auf Bildung Gebrauch machen können.
- 3 Siehe <https://www.berliner-zeitung.de/lernen-arbeiten/800-zusaetzliche-plaetze-fuer-schueler-mit-geistigen-behinderungen-li.4600> (abgerufen am 03.12.2024); Abgeordnetenhaus Berlin (2023): Drucksache 19/15485 vom 05.05.2023, Frage 22, S. 11; Abgeordnetenhaus Berlin (2024): Drucksache 19/18682 vom 21.03.2024, Frage 15, S. 8.
- 4 Siehe Abgeordnetenhaus Berlin (2023): Drucksache 19/15485 vom 05.05.2023, Frage 20, S. 10.
- 5 Deutsches Institut für Menschenrechte (2024): Stellungnahme zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (SchulG) und weiterer Rechtsvorschriften des Senats von Berlin vom 28.05.2024. Berlin.
- 6 Berliner Bündnis für schulische Inklusion (2023): Handreichung Nichtbeschulung/verkürzte Beschulung, <https://buendnis-inklusion.berlin/handreichung-nichtbeschulung-verkuerzte-beschulung/> (abgerufen am 28.10.2024).
- 7 Steinmetz, Sebastian u. a. (2021): Die Umsetzung schulischer Inklusion nach der UN-Behindertenrechtskonvention in den deutschen Bundesländern, Recht und Gesellschaft – Law and Society, No. 15, Nomos Verlagsgesellschaft, S. 119–202.
- 8 Abgeordnetenhaus Berlin (2011): Drucksache 16/4265 vom 10.06.2011, S. 3.
- 9 UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2016): Allgemeine Bemerkung Nr. 4 zum Recht auf inklusive Bildung, UN Doc. CRPD/C/GC/4, Ziff. 27.
- 10 Avenarius, Hermann / Hanschmann Felix (2017): Schulrecht, S. 190 ff.
- 11 Vgl. BVerfG: Urteil vom 14.10.2004, Az. 2 BVR 1481/04, BVerfGE 111, 307 (323 f.), erneut bekräftigt durch: BVerfG: Beschluss vom 21.07.2010, Az. 1 BvR 420/09, Ziff. 74.
- 12 Siehe Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 16/4265 vom 10.06.2011, S. 3.
- 13 UN, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2023): Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany, CRPD/C/DEU/CO/2-3, Ziff. 8a und b.
- 14 UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, UN Doc. CRPD/C/DEU/CO/1.
- 15 UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2016): Allgemeine Bemerkung Nr. 4 zum Recht auf inklusive Bildung, 25. November 2016, UN Doc. CRPD/C/GC/4.
- 16 Dabei handelt sich nicht um die Wahl einer bestimmten Schule, sondern um eine Entscheidung zwischen Regel- und Förderschule gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 SchulG Berlin. Vgl. dazu: Abgeordnetenhaus Berlin (2024) Drucksache 19/18682 vom 21.03.2024, Antwort 14 und 15, S. 7 f.
- 17 Nach Art. 24 UN-BRK; UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2016): Allgemeine Bemerkung Nr. 4 zum Recht auf inklusive Bildung, 25. November 2016, UN Doc. CRPD/C/GC/4, Ziff. 40.
- 18 Forsa (2017): Inklusion an Schulen aus der Sicht der Lehrkräfte in Deutschland – Meinungen, Einstellungen und Erfahrungen. Ergebnisse einer repräsentativen Lehrerbefragung. Berlin, S. 33; Hess, Doris u. a. (2019): Schulische Inklusion. Untersuchung zu Einstellungen zu schulischer Inklusion und Wirkungen im Bildungsverlauf. Bonn: Institut für angewandte Sozialwissenschaften GmbH, S. 16.
- 19 Steinmetz (siehe Fn. 7), S. 39.
- 20 Ebd., S. 249.
- 21 Ebd., S. 39;
- 22 Kroworsch, Susann (2023): Inklusive Schulbildung: Warum Bund und Länder gemeinsam Verantwortung übernehmen sollten. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 28 f.
- 23 Die Exklusionsquote in Bremen beträgt 0,7% im Vergleich zu 2,3% in Berlin. Vgl. Lepper, Chantal / Steinman, Vera (2024): Status quo: Inklusion an Deutschlands Schulen, Schuljahr 2022/23, Bertelsmann Stiftung.
- 24 Zu den notwendigen Änderungen im Einzelnen: Deutsches Institut für Menschenrechte (2024): Stellungnahme zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (SchulG) und weiterer Rechtsvorschriften des Senats von Berlin vom 28.05.2024. Berlin.
- 25 <https://taz.de/Tag-der-Menschen-mit-Behinderung/!6049895/> (abgerufen am 09.12.2024); 26.03.2024: 15 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention, 15 Jahre Menschenrecht auf inklusive Bildung – Kein Grund zum Feiern in Berlin – Berliner Bündnis für schulische Inklusion, <https://buendnis-inklusion.berlin/26-03-2024-15-jahre-un-behindertenrechtskonvention-15-jahre-menschenrecht-auf-inklusive-bildung-kein-grund-zum-feiern-in-berlin/> (abgerufen am 27.11.2024).
- 26 Verstößebericht 2021/2022 der Berliner Landesbeauftragten. [https://www.berlin.de/lb/beh/\\_assets/themen/14-verstoessebericht-der-lfb.pdf?ts=1705017642](https://www.berlin.de/lb/beh/_assets/themen/14-verstoessebericht-der-lfb.pdf?ts=1705017642) (abgerufen am 27.11.2024), S. 13.
- 27 So beispielweise erkennbar in der Diskussion um TOP 6.7 Entwürfe Musterraumprogramm u. Musterfreiflächen- und Musterfunktionsprogramm – Neubau – GE-Schulen Förderzentren, Erweiterung Förderschulen Ergänzungsbauten, in: Protokoll Arbeitsgemeinschaft Menschen mit Behinderungen (AG MmB) vom 05.10.2023, <https://www.berlin.de/sen/bjf/service/ag-menschen-mit-behinderungen/> (abgerufen am 28.10.2024).
- 28 Neumann, Philip u. a. (2017): Die Bielefelder Längsschnittstudie zum Lernen in inklusiven und exklusiven Förderarrangements (BiLieF). In: Link, Pierre-Carl / Stein, Roland (Hg.): Schulische Inklusion und Übergänge. Berlin: Frank & Timme, S. 39–48; Für eine Übersicht: Kroworsch (siehe Fn. 22), S. 26.
- 29 Fachtagung der Monitoring-Stelle UN-BRK und der inklusionspolitischen Sprecher\*innen im Abgeordnetenhaus Berlin vom 06.09.2024. Die UN-BRK in Berlin: Wie weiter nach der zweiten Staatenprüfung? Konferenzbroschüre, S. 21.
- 30 Deutsches Institut für Menschenrechte (siehe Fn. 5).

## Impressum

Position Nummer 28 | Januar 2025 | ISSN 2509-3037 (PDF)

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte  
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin  
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59  
info@institut-fuer-menschenrechte.de  
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Ezgi Aydinlik

LIZENZ: 

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

## Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.